
Stadt Geilenkirchen

68. Änderung des Flächennutzungsplans

Fläche in Geilenkirchen-Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und östlich der Aachener Straße

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage
nach § 4 (2) BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stand: 12.01.2016

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>1. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West Schreiben vom 28.10.2015</p> <p>Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestünden von Seiten der Deutschen Bahn AG keine Bedenken. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen Immissionen entstünden. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz oder Ersatzmaßnahmen könnten gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage sei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz oder Ersatzmaßnahmen gegenüber der Deutschen Bahn AG werden im Rahmen der Planung nicht geltend gemacht.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>2. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 27.11.2015</p> <p>Das kenntlich gemachte Planungsgebiet liege über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 157“ sowie „Union 283“ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl – Alexander III“. Ebenfalls werde das Plangebiet von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 157“ bzw. „Union 283“ sei die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 110 wird in die Begründung zum Bebauungsplan ein Hinweis zu Grundwasserabsenkungen aufgenommen: „Der Planungsbereich ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Diese werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentage-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung zu dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 110.</p>

RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümern des Bergwerksfeldes „Carl — Alexander III“ sei die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis "Rheinland" sei die Wintershall Holding GmbH sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH.

Der Planungsbereich sei nach den der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 — 2000 - 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen würden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren sei nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg seien hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

baue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen“.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es werde empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten sei bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 nichts bekannt. Diesbezüglich werde empfohlen, ebenfalls die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>		
<p>3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 11.12.2015</p> <p>Von der im Betreff genannten Maßnahme sei die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liege im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen.</p> <p>Das Luftfahrtamt der Bundeswehr gäbe folgende fachtechnische Stellungnahme ab:</p> <p>Das Vorhaben könne nicht abschließend bewer-</p>	<p>Im Ergebnis werden der Planung keine Bedenken entgegen gebracht.</p> <p>Anregungen wurden nur im Flächennutzungsplanverfahren vorgetragen.</p> <p>Naturgemäß sieht der Flächennutzungsplan keine Gebäudehöhen vor.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

<p>tet werden.</p> <p>Prüfung nach § 12 LuftVG: Das geplante Gebiet liege ab ca. 4.900 m bis ca. 5.000 m vor der Schwelle 27 sowie ab ca. 140 m bis ca. 200 m seitlich/nördlich der verlängerten Pistenlinie, innerhalb des Bauschutzbereiches gem. § 12 (3) 2a LuftVG des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Vorlagegrenze liege bei 131,00 m über NN. Eine mögliche Durchdringung könne aufgrund der fehlenden geplanten Gebäudehöhe nicht festgestellt werden. Die Hindernisfreiheit gem. NfL 1328/01 „Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des BMVBW vom 02. November 2001 könne nicht überprüft werden.</p> <p>Nach § 18 a LuftVG: Die Änderung des FNP beziehe sich auf ein Gebiet, welches ca. 6.500 m vom Flugplatzrundsuch-/ sekundärradar des Flugplatzes Geilenkirchen entfernt sei, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liege und radartechnisch erfasst sei. Nach Vorlage der Unterlagen gebe es aus FS-technischer Sicht keine Bedenken zum FNP.</p> <p>Bewertungsergebnis: Nach Auswertung aller Bewertungskriterien bestünden aus FS-technischer Sicht keine Bedenken zum FNP.</p>	<p>Der aus der Flächennutzungsplanänderung entwickelte Bebauungsplan setzt für Gebäude eine maximale Gebäudehöhe von 105,5 m über NHN fest, so dass die Schwellenwerte, die für die Belange der Bundeswehr von Bedeutung sind, nicht tangiert werden (Vorlagegrenze 131,0 m über NHN).</p> <p>Die Bebauungsplanung sieht zudem keine erhebliche Überschreitung der in der näheren Umgebung vorhandenen Gebäudehöhen vor.</p>	
---	--	--

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>FS-technische Empfehlung: Zustimmung zum FNP, wenn die Höhe der Umgebungsbebauung nicht wesentlich überschritten werde. Es werde darauf hingewiesen, dass Baukräne separat zu beantragen seien.</p>		
<p>4. Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 14.12.2015</p> <p>Gegen die Planung würden keine Einwände erhoben. Es werde darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH befinden, die aus beigefügtem Plan ersichtlich seien. Es werde darum gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Die Eingabe erfordert keine weiteren Maßnahmen der Planungsbehörde. Der Investor / Bau-träger hat sich im Rahmen der Erschließung mit dieser Problematik zu befassen.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>